

Bitte nehmen Sie diese Übersicht zur Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu ihren Vertragsunterlagen

Übersicht

Erläuterung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

1. GRUND-AVB (TEIL A)	2
Allgemeine Regelungen zum Baustein Krankentagegeld-Versicherung	2
2. TARIFBEDINGUNGEN (TEIL A)	3
2.1 Tarif Krankentagegeld Ärzte ab 2. Woche (KTM02W) - Gruppenversicherung	3
2.2 Tarif Krankentagegeld Ärzte ab 3. Woche (KTM03W) - Gruppenversicherung	4
2.3 Tarif Krankentagegeld Ärzte ab 4. Woche (KTM04W) - Gruppenversicherung	5
2.4 Tarif Krankentagegeld Ärzte ab 5. Woche (KTM05W) - Gruppenversicherung	7
2.5 Tarif Krankentagegeld Ärzte ab 7. Woche (KTM07W) - Gruppenversicherung	8
2.6 Tarif Krankentagegeld Ärzte ab 14. Woche (KTM14W) - Gruppenversicherung	10
2.7 Tarif Krankentagegeld Ärzte ab 27. Woche (KTM27W) - Gruppenversicherung	12
2.8 Tarif Krankentagegeld Ärzte ab 40. Woche (KTM40W) - Gruppenversicherung	12
2.9 Tarif Krankentagegeld Ärzte ab 53. Woche (KTM53W) - Gruppenversicherung	13

Erläuterung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

Wir passen die Krankentagegeld-Tarife an die neuesten Entwicklungen im Gesundheitswesen an. Deswegen erweitern wir den Tagessatz-Anspruch. Damit Sie von diesen Verbesserungen profitieren, haben wir die Vertragsbedingungen aktualisiert.

Die Änderungen im Überblick:

- Erwerbstätige Frauen haben während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (§ 3 Absatz 1 und 2 MuSchG neue Fassung ab 2018) sowie am Entbindungstag einen Anspruch auf das vereinbarte Krankentagegeld.
- Der Anspruch besteht soweit die versicherte Person in dieser Zeit nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist und einen Verdienstausschlag hat.
- Die Leistung ist unabhängig davon, ob eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt oder nicht.
- Wir zahlen das Krankentagegeld nach der vereinbarten Karenzzeit.
- Wir berücksichtigen sonstige Ansprüche, die den Verdienstausschlag ausgleichen. So rechnen wir unter anderem das Mutterschaftsgeld und den Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld auf den vereinbarten Tagessatz an.
- Für selbstständige Ärzte weiten wir den Anspruch auf Krankentagegeld nach dem 67. bzw. 70. Geburtstag aus. So haben Sie die Möglichkeit, Ihr gesamtes Einkommen aus privat- und vertragsärztlicher Versorgung vollständig abzusichern.
- Des Weiteren passen wir den Anspruch selbstständiger Ärzte auf Erhöhung des Tagessatzes an. Sie können sich innerhalb von 2 Monaten melden, nachdem Sie von der Einkommens-Erhöhung erfahren haben.

Die neuen Regelungen werden zum 01.01.2018 wirksam. Ein unabhängiger Treuhänder hat dem zugestimmt. Die neue Leistung berücksichtigen wir automatisch. Daher besteht Ihrerseits kein Handlungsbedarf.

Die Details zu den Leistungsänderungen finden Sie nachfolgend in der Übersicht. Bitte beachten Sie, wir haben nur die Textpassagen angegeben, bei denen sich Änderungen ergeben haben. Die Änderungen sind dabei blau hervorgehoben.

Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeldversicherung – Gruppenversicherung –

1. Grund-AVB (Teil A)

Allgemeine Regelungen zum Baustein Krankentagegeld-Versicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2013 (Unisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Im Baustein Krankentagegeld-Versicherung bieten wir Versicherungsschutz gegen Verdienstaussfall als Folge von Krankheiten oder Unfällen, soweit dadurch Arbeitsunfähigkeit verursacht wird. Im Versicherungsfall zahlen wir für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit ein Krankentagegeld in vertraglichem Umfang.</p> <p>...</p> <p>1. Allgemeine Regelungen zum Baustein</p> <p>1.1 Regelungen zum Versicherungsfall und zum Versicherungsschutz</p> <p>1.1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?</p> <p>(1) Versicherungsfall</p> <p>...</p> <p>(2) Vom Versicherungsschutz erfasste Arbeitsunfähigkeit</p> <p>...</p> <p>(3) Beginn und Ende des Versicherungsfalles</p> <p>...</p>	<p>Im Baustein Krankentagegeld-Versicherung bieten wir Versicherungsschutz gegen Verdienstaussfall als Folge von Krankheiten oder Unfällen, soweit dadurch Arbeitsunfähigkeit verursacht wird. Im Versicherungsfall zahlen wir für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit ein Krankentagegeld in vertraglichem Umfang. <u>Außerdem bieten wir für weibliche →versicherte Personen Versicherungsschutz gegen einen Verdienstaussfall während gesetzlicher Mutterschutz-Zeiten.</u></p> <p>...</p> <p>1. Allgemeine Regelungen zum Baustein</p> <p>1.1 Regelungen zum Versicherungsfall und zum Versicherungsschutz</p> <p>1.1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?</p> <p><u>(1) Versicherungsfall bei Arbeitsunfähigkeit</u></p> <p><u>a) Versicherungsfall</u></p> <p>...</p> <p><u>b) Vom Versicherungsschutz erfasste Arbeitsunfähigkeit</u></p> <p>...</p> <p><u>c) Beginn und Ende des Versicherungsfalles</u></p> <p>...</p> <p><u>(2) Versicherungsfall in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten</u></p> <p><u>a) Versicherungsfall</u> <u>Der Versicherungsfall ist auch der Verdienstaussfall der weiblichen →versicherten Person während folgender Zeiten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>in den Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz erwerbstätiger Mütter ("Mutterschutzgesetz" - MuSchG) und</u> • <u>am Entbindungstag.</u> <p><u>Voraussetzung ist, dass sie in diesen Zeiten nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist.</u></p> <p><u>b) Umfang unserer Leistungspflicht</u> <u>Im Versicherungsfall nach Absatz a) zahlen wir das versicherte Krankentagegeld, soweit der →versicherten Person für ihren Verdienstaussfall in diesen Zeiten kein Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder sonstiger anderweitiger angemessener Ersatz zusteht.</u></p> <p><u>Wir rechnen einen Anspruch auf einen angemessenen anderweitigen Ersatz auf die Höhe des versicherten Krankentagegelds an.</u></p> <p><u>c) Maßgebliche weitere Versicherungsbedingungen</u> <u>Wenn wir in den Versicherungsbedingungen (Regelungen für diesen Baustein - Teil A Ziffern 1 und 2) auf den Versicherungsfall bei Arbeitsunfähigkeit Bezug nehmen, gelten auch sie sinngemäß für den Versicherungsfall in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten.</u></p> <p><u>(3) Eintritt beider Versicherungsfälle</u></p> <p><u>Wenn die weibliche →versicherte Person während des Versicherungsfalles in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten arbeitsunfähig nach Absatz 1 b) ist, zahlen wir das versicherte Krankentagegeld nur einmal. Denn während des Versicherungsfalles in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten besteht nur dafür ein Leistungsanspruch.</u></p> <p><u>Wenn beide Versicherungsfälle eintreten, muss die vereinbarte →Karenzzeit nur einmal abgewartet werden.</u></p>
<p>1.1.2 Woraus ergibt sich der Umfang des Versicherungsschutzes?</p> <p>...</p> <p>1.1.3 Welche Wartezeiten müssen verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?</p> <p>...</p> <p>(2) Besondere Wartezeiten Die besonderen Wartezeiten betragen 8 Monate und gelten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Psychotherapie, • Zahnbehandlung, • Zahnersatz und • Kieferorthopädie. 	<p>1.1.2 Woraus ergibt sich der Umfang des Versicherungsschutzes?</p> <p>...</p> <p>1.1.3 Welche Wartezeiten müssen verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?</p> <p>...</p> <p>(2) Besondere Wartezeiten Die besonderen Wartezeiten betragen 8 Monate und gelten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Psychotherapie, • Zahnbehandlung, • Zahnersatz_ • Kieferorthopädie <u>und</u>

<p>(3) Beginn der Wartezeiten ...</p>	<p>• Leistungen während der Mutterschutz-Zeiten nach Ziffer 1.1.1 Absatz 2. (3) Beginn der Wartezeiten ...</p>
---	--

2. Tarifbedingungen (Teil A)

2.1 Tarif Krankentagegeld Ärzte ab 2. Woche (KTM02W) - Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2013 (Unisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>...</p> <p>2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang</p> <p>2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld?</p> <p>...</p> <p>2.2.4 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif bei Arbeitsunfähigkeit?</p> <p>Wir zahlen im Versicherungsfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • für jeden Tag einer Arbeitsunfähigkeit • nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (7 Tage) • das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer (auch für Sonn- und Feiertage). <p>Dabei zahlen wir nach diesem Tarif das versicherte Krankentagegeld ab dem 8. Tag der Arbeitsunfähigkeit.</p> <p>2.2.5 Welche Besonderheiten gelten bei einer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (anteilige Leistung bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit)?</p> <p>...</p> <p>2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen</p> <p>...</p> <p>2.4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?</p> <p>Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitraums, für den nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht.</p> <p>2.4.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt?</p> <p>...</p> <p>2.5 Regelungen zur Erhöhung des versicherten Krankentagegelds</p> <p>...</p> <p>2.5.2 Wann können Sie nach einer Einkommenserhöhung eine Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ohne erneute Gesundheitsprüfung und Wartezeiten beantragen?</p> <p>...</p> <p>Die 2-Monatsfrist nach Satz 1 ist nur eingehalten, wenn uns Ihr Antrag spätestens 2 Monate zugegangen ist, nachdem sich das Netto-Einkommen der versicherten Person erhöht hat.</p> <p>...</p> <p>2.6 Regelungen zum Netto-Einkommen (Grundsätze)</p> <p>...</p> <p>2.6.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)?</p> <p>Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.</p>	<p>...</p> <p>2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang</p> <p>2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit?</p> <p>...</p> <p>2.2.4 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif?</p> <p>Wir zahlen im Versicherungsfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • für jeden Tag einer Arbeitsunfähigkeit oder eines Verdienstaustausfalls in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten • nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (7 Tage) • das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer (auch für Sonn- und Feiertage). <p>Dabei zahlen wir nach diesem Tarif das versicherte Krankentagegeld ab dem 8. Tag</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Arbeitsunfähigkeit oder • nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). <p>2.2.5 Welche Besonderheiten gelten bei einer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (anteilige Leistung bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit)?</p> <p>...</p> <p>2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen</p> <p>...</p> <p>2.4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?</p> <p>Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitraums, für den nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht.</p> <p>Das gilt nicht und wir zahlen das versicherte Krankentagegeld im vertraglichen Umfang, wenn die Arbeitsunfähigkeit in keinem Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung steht.</p> <p>Unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten erbringen wir dennoch während der Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und am Entbindungstag.</p> <p>2.4.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt?</p> <p>...</p> <p>2.5 Regelungen zur Erhöhung des versicherten Krankentagegelds</p> <p>...</p> <p>2.5.2 Wann können Sie nach einer Einkommenserhöhung eine Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ohne erneute Gesundheitsprüfung und Wartezeiten beantragen?</p> <p>...</p> <p>Die 2-Monatsfrist nach Satz 1 ist nur eingehalten, wenn uns Ihr Antrag spätestens 2 Monate zugegangen ist, nachdem die versicherte Person Kenntnis von der Erhöhung des Netto-Einkommens erlangt hat.</p> <p>...</p> <p>2.6 Regelungen zum Netto-Einkommen (Grundätze)</p> <p>...</p> <p>2.6.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)?</p> <p>(1) Grundsatz</p> <p>Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.</p> <p>(2) Besonderheit bei Krankentagegeld in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten</p> <p>Das Krankentagegeld für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld, Elterngeld und sonstigen anderweitigen angemessenen Ersatzleistungen nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den</p>

<p>2.6.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne? ...</p> <p>(2) Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne</p> <p>a) 12monatiger Durchschnittsverdienst (Grundsatz) Für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne ist das durchschnittliche Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich.</p> <p>b) Erweiterter Zeitraum ...</p> <p>2.9 Ergänzende Regelungen zur Beendigung und Fortsetzung des Tarifs ...</p> <p>2.9.4 Welche besonderen Regelungen gelten für eine Fortsetzung des Tarifs, nachdem die versicherte Person 67 Jahre alt geworden ist? ...</p> <p>(2) Tagessatzhöhe Es gelten die bisherige →Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Euro.</p> <p>Die Begrenzung des Tagessatzes auf 50 Euro gilt nicht, wenn uns die →versicherte Person durch Bescheinigung des Steuerberaters nachweist, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den letzten 12 Monaten vor ihrem 67. Geburtstag • ein höheres durchschnittliches Netto-Einkommen (Gewinneinkünfte aus privatärztlicher Praxistätigkeit oder privat Zahnärztlicher Praxistätigkeit, jeweils abzüglich Steuern) hatte. Die versicherte Person muss uns diesen Nachweis innerhalb von 2 Monaten nach ihrem 67. Geburtstag erbringen. <p>(3) Leistungshöchstdauer ...</p>	<p><u>Kalendertag umgerechnet bezieht.</u></p> <p>2.6.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne? ...</p> <p>(2) Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne</p> <p>a) 12monatiger Durchschnittsverdienst (Grundsatz) Für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne ist das durchschnittliche Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich. <u>Der 12monatige Durchschnittsverdienst berechnet sich für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten aus dem durchschnittlichen Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u></p> <p>b) Erweiterter Zeitraum ...</p> <p>2.9 Ergänzende Regelungen zur Beendigung und Fortsetzung des Tarifs ...</p> <p>2.9.4 Welche besonderen Regelungen gelten für eine Fortsetzung des Tarifs, nachdem die versicherte Person 67 Jahre alt geworden ist? ...</p> <p>(2) Tagessatzhöhe Es gelten die bisherige →Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Euro.</p> <p>Die Begrenzung des Tagessatzes auf 50 Euro gilt nicht, wenn uns die →versicherte Person durch Bescheinigung des Steuerberaters nachweist, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den letzten 12 Monaten vor ihrem 67. Geburtstag • ein höheres durchschnittliches Netto-Einkommen (Gewinneinkünfte aus <u>ärztlicher</u> Praxistätigkeit oder <u>zahnärztlicher</u> Praxistätigkeit, jeweils abzüglich Steuern) hatte. Die versicherte Person muss uns diesen Nachweis innerhalb von 2 Monaten nach ihrem 67. Geburtstag erbringen. <p>(3) Leistungshöchstdauer ...</p>
---	---

2.2 Tarif Krankentagegeld Ärzte ab 3. Woche (KTM03W) - Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2013 (Unisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>...</p> <p>2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang</p> <p>2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld?</p> <p>...</p> <p>2.2.4 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif bei Arbeitsunfähigkeit?</p> <p>Wir zahlen im Versicherungsfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • für jeden Tag einer Arbeitsunfähigkeit • nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (14 Tage) • das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer (auch für Sonn- und Feiertage). <p>Dabei zahlen wir nach diesem Tarif das versicherte Krankentagegeld ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit.</p> <p>2.2.5 Welche Besonderheiten gelten bei einer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (anteilige Leistung bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit)?</p> <p>...</p> <p>2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen</p> <p>...</p> <p>2.4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?</p> <p>Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitraums, für den nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht.</p>	<p>...</p> <p>2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang</p> <p>2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld <u>bei Arbeitsunfähigkeit?</u></p> <p>...</p> <p>2.2.4 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif?</p> <p>Wir zahlen im Versicherungsfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • für jeden Tag einer Arbeitsunfähigkeit <u>oder eines Verdienstaustausfalls in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten</u> • nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (14 Tage) • das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer (auch für Sonn- und Feiertage). <p>Dabei zahlen wir nach diesem Tarif das versicherte Krankentagegeld ab dem 15. Tag</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>der Arbeitsunfähigkeit oder</u> • <u>nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u> <p>2.2.5 Welche Besonderheiten gelten bei einer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (anteilige Leistung bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit)?</p> <p>...</p> <p>2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen</p> <p>...</p> <p>2.4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?</p> <p>Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitraums, für den nach dem <u>Mutterschutzgesetz</u> (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht.</p> <p><u>Das gilt nicht und wir zahlen das versicherte Krankentagegeld im vertraglichen Umfang, wenn die Arbeitsunfähigkeit in keinem Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung steht.</u></p> <p><u>Unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten erbringen wir dennoch während der Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und am Entbindungstag.</u></p>

<p>2.4.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ...</p> <p>2.5 Regelungen zur Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ...</p> <p>2.5.2 Wann können Sie nach einer Einkommenserhöhung eine Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ohne erneute Gesundheitsprüfung und Wartezeiten beantragen? ...</p> <p>Die 2-Monatsfrist nach Satz 1 ist nur eingehalten, wenn uns Ihr Antrag spätestens 2 Monate zugegangen ist, nachdem sich das Netto-Einkommen der versicherten Person erhöht hat. ...</p> <p>2.6 Regelungen zum Netto-Einkommen (Grundsätze) ...</p> <p>2.6.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)?</p> <p>Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag ungerechnet bezieht.</p> <p>...</p> <p>2.6.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne? ...</p> <p>(2) Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne</p> <p>a) 12monatiger Durchschnittsverdienst (Grundsatz) Für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne ist das durchschnittliche Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich.</p> <p>b) Erweiterter Zeitraum ...</p> <p>2.9 Ergänzende Regelungen zur Beendigung und Fortsetzung des Tarifs ...</p> <p>2.9.4 Welche besonderen Regelungen gelten für eine Fortsetzung des Tarifs, nachdem die versicherte Person 67 Jahre alt geworden ist? ...</p> <p>(2) Tagessatzhöhe Es gelten die bisherige →Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Euro.</p> <p>Die Begrenzung des Tagessatzes auf 50 Euro gilt nicht, wenn uns die →versicherte Person durch Bescheinigung des Steuerberaters nachweist, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den letzten 12 Monaten vor ihrem 67. Geburtstag • ein höheres durchschnittliches Netto-Einkommen (Gewinneinkünfte aus privatärztlicher Praxistätigkeit oder privat Zahnärztlicher Praxistätigkeit, jeweils abzüglich Steuern) hatte. Die versicherte Person muss uns diesen Nachweis innerhalb von 2 Monaten nach ihrem 67. Geburtstag erbringen. <p>(3) Leistungshöchstdauer ...</p>	<p>2.4.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ...</p> <p>2.5 Regelungen zur Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ...</p> <p>2.5.2 Wann können Sie nach einer Einkommenserhöhung eine Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ohne erneute Gesundheitsprüfung und Wartezeiten beantragen? ...</p> <p>Die 2-Monatsfrist nach Satz 1 ist nur eingehalten, wenn uns Ihr Antrag spätestens 2 Monate zugegangen ist, nachdem die versicherte Person Kenntnis von der Erhöhung des Netto-Einkommens erlangt hat. ...</p> <p>2.6 Regelungen zum Netto-Einkommen (Grundsätze) ...</p> <p>2.6.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)?</p> <p>(1) Grundsatz Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag ungerechnet bezieht.</p> <p>(2) Besonderheit bei Krankentagegeld in gesetzlichen Mutterschutzzeiten Das Krankentagegeld für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutzzeiten darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld, Elterngeld und sonstigen anderweitigen angemessenen Ersatzleistungen nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag ungerechnet bezieht.</p> <p>2.6.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne? ...</p> <p>(2) Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne</p> <p>a) 12monatiger Durchschnittsverdienst (Grundsatz) Für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne ist das durchschnittliche Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich. Der 12monatige Durchschnittsverdienst berechnet sich für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutzzeiten aus dem durchschnittlichen Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</p> <p>b) Erweiterter Zeitraum ...</p> <p>2.9 Ergänzende Regelungen zur Beendigung und Fortsetzung des Tarifs ...</p> <p>2.9.4 Welche besonderen Regelungen gelten für eine Fortsetzung des Tarifs, nachdem die versicherte Person 67 Jahre alt geworden ist? ...</p> <p>(2) Tagessatzhöhe Es gelten die bisherige →Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Euro.</p> <p>Die Begrenzung des Tagessatzes auf 50 Euro gilt nicht, wenn uns die →versicherte Person durch Bescheinigung des Steuerberaters nachweist, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den letzten 12 Monaten vor ihrem 67. Geburtstag • ein höheres durchschnittliches Netto-Einkommen (Gewinneinkünfte aus ärztlicher Praxistätigkeit oder zahnärztlicher Praxistätigkeit, jeweils abzüglich Steuern) hatte. Die versicherte Person muss uns diesen Nachweis innerhalb von 2 Monaten nach ihrem 67. Geburtstag erbringen. <p>(3) Leistungshöchstdauer ...</p>
--	--

2.3 Tarif Krankentagegeld Ärzte ab 4. Woche (KTM04W) - Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2013 (Unisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>...</p> <p>2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang</p> <p>2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld?</p> <p>...</p> <p>2.2.4 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif bei Arbeitsunfähigkeit?</p> <p>Wir zahlen im Versicherungsfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • für jeden Tag einer Arbeitsunfähigkeit 	<p>...</p> <p>2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang</p> <p>2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit?</p> <p>...</p> <p>2.2.4 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif?</p> <p>Wir zahlen im Versicherungsfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • für jeden Tag einer Arbeitsunfähigkeit oder eines Verdienstaustausfalls in gesetzlichen Mutterschutzzeiten

<p>• nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (21 Tage) • das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer (auch für Sonn- und Feiertage).</p> <p>Dabei zahlen wir nach diesem Tarif das versicherte Krankentagegeld ab dem 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit.</p> <p>2.2.5 Welche Besonderheiten gelten bei einer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (anteilige Leistung bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit)? ...</p> <p>2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ...</p> <p>2.4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?</p> <p>Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitraums, für den nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht.</p> <p>2.4.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ...</p> <p>2.5 Regelungen zur Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ...</p> <p>2.5.2 Wann können Sie nach einer Einkommenserhöhung eine Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ohne erneute Gesundheitsprüfung und Wartezeiten beantragen? ...</p> <p>Die 2-Monatsfrist nach Satz 1 ist nur eingehalten, wenn uns Ihr Antrag spätestens 2 Monate zugegangen ist, nachdem sich das Netto-Einkommen der versicherten Person erhöht hat.</p> <p>...</p> <p>2.6 Regelungen zum Netto-Einkommen (Grundsätze) ...</p> <p>2.6.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)?</p> <p>Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.</p> <p>2.6.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne? ...</p> <p>(2) Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne</p> <p>a) 12monatiger Durchschnittsverdienst (Grundsatz) Für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne ist das durchschnittliche Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich.</p> <p>b) Erweiterter Zeitraum ...</p> <p>2.9 Ergänzende Regelungen zur Beendigung und Fortsetzung des Tarifs ...</p> <p>2.9.4 Welche besonderen Regelungen gelten für eine Fortsetzung des Tarifs, nachdem die versicherte Person 67 Jahre alt geworden ist? ...</p> <p>(2) Tagessatzhöhe Es gelten die bisherige →Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Euro.</p> <p>Die Begrenzung des Tagessatzes auf 50 Euro gilt nicht, wenn uns die →versicherte Person durch Bescheinigung des Steuerberaters nachweist, dass sie</p>	<p>• nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (21 Tage) • das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer (auch für Sonn- und Feiertage).</p> <p>Dabei zahlen wir nach diesem Tarif das versicherte Krankentagegeld ab dem 22. Tag</p> <p>• der Arbeitsunfähigkeit oder • nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</p> <p>2.2.5 Welche Besonderheiten gelten bei einer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (anteilige Leistung bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit)? ...</p> <p>2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ...</p> <p>2.4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?</p> <p>Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitraums, für den nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht.</p> <p>Das gilt nicht und wir zahlen das versicherte Krankentagegeld im vertraglichen Umfang, wenn die Arbeitsunfähigkeit in keinem Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung steht.</p> <p>Unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten erbringen wir dennoch während der Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und am Entbindungstag.</p> <p>2.4.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ...</p> <p>2.5 Regelungen zur Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ...</p> <p>2.5.2 Wann können Sie nach einer Einkommenserhöhung eine Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ohne erneute Gesundheitsprüfung und Wartezeiten beantragen? ...</p> <p>Die 2-Monatsfrist nach Satz 1 ist nur eingehalten, wenn uns Ihr Antrag spätestens 2 Monate zugegangen ist, nachdem die versicherte Person Kenntnis von der Erhöhung des Netto-Einkommens erlangt hat.</p> <p>...</p> <p>2.6 Regelungen zum Netto-Einkommen (Grundätze) ...</p> <p>2.6.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)?</p> <p>(1) Grundsatz Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.</p> <p>(2) Besonderheit bei Krankentagegeld in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten Das Krankentagegeld für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld, Elterngeld und sonstigen anderweitigen angemessenen Ersatzleistungen nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.</p> <p>2.6.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne? ...</p> <p>(2) Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne</p> <p>a) 12monatiger Durchschnittsverdienst (Grundsatz) Für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne ist das durchschnittliche Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich. Der 12monatige Durchschnittsverdienst berechnet sich für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten aus dem durchschnittlichen Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</p> <p>b) Erweiterter Zeitraum ...</p> <p>2.9 Ergänzende Regelungen zur Beendigung und Fortsetzung des Tarifs ...</p> <p>2.9.4 Welche besonderen Regelungen gelten für eine Fortsetzung des Tarifs, nachdem die versicherte Person 67 Jahre alt geworden ist? ...</p> <p>(2) Tagessatzhöhe Es gelten die bisherige →Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Euro.</p> <p>Die Begrenzung des Tagessatzes auf 50 Euro gilt nicht, wenn uns die →versicherte Person durch Bescheinigung des Steuerberaters nachweist, dass sie</p>
---	--

<ul style="list-style-type: none"> • in den letzten 12 Monaten vor ihrem 67. Geburtstag • ein höheres durchschnittliches Netto-Einkommen (Gewinneinkünfte aus privatärztlicher Praxistätigkeit oder privat Zahnärztlicher Praxistätigkeit, jeweils abzüglich Steuern) <p>hatte. Die versicherte Person muss uns diesen Nachweis innerhalb von 2 Monaten nach ihrem 67. Geburtstag erbringen.</p> <p>(3) Leistungshöchstdauer</p> <p>...</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in den letzten 12 Monaten vor ihrem 67. Geburtstag • ein höheres durchschnittliches Netto-Einkommen (Gewinneinkünfte aus <u>ärztlicher</u> Praxistätigkeit oder <u>zahnärztlicher</u> Praxistätigkeit, jeweils abzüglich Steuern) <p>hatte. Die versicherte Person muss uns diesen Nachweis innerhalb von 2 Monaten nach ihrem 67. Geburtstag erbringen.</p> <p>(3) Leistungshöchstdauer</p> <p>...</p>
--	---

2.4 Tarif Krankentagegeld Ärzte ab 5. Woche (KTM05W) - Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2013 (Unisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>...</p> <p>2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang</p> <p>2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld?</p> <p>...</p> <p>2.2.4 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif bei Arbeitsunfähigkeit?</p> <p>Wir zahlen im Versicherungsfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • für jeden Tag einer Arbeitsunfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (28 Tage) • das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer (auch für Sonn- und Feiertage). <p>Dabei zahlen wir nach diesem Tarif das versicherte Krankentagegeld ab dem 29. Tag der Arbeitsunfähigkeit.</p> <p>2.2.5 Welche Besonderheiten gelten bei einer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (anteilige Leistung bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit)?</p> <p>...</p> <p>2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen</p> <p>...</p> <p>2.4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?</p> <p>Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitraums, für den nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht.</p> <p>2.4.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt?</p> <p>...</p> <p>2.5 Regelungen zur Erhöhung des versicherten Krankentagegelds</p> <p>...</p> <p>2.5.2 Wann können Sie nach einer Einkommenserhöhung eine Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ohne erneute Gesundheitsprüfung und Wartezeiten beantragen?</p> <p>...</p> <p>Die 2-Monatsfrist nach Satz 1 ist nur eingehalten, wenn uns Ihr Antrag spätestens 2 Monate zugegangen ist, nachdem sich das Netto-Einkommen der versicherten Person erhöht hat.</p> <p>...</p> <p>2.6 Regelungen zum Netto-Einkommen (Grundsätze)</p> <p>...</p> <p>2.6.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)?</p> <p>Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.</p>	<p>...</p> <p>2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang</p> <p>2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld <u>bei Arbeitsunfähigkeit?</u></p> <p>...</p> <p>2.2.4 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif?</p> <p>Wir zahlen im Versicherungsfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • für jeden Tag einer Arbeitsunfähigkeit <u>oder eines Verdienstaustausfalls in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten</u> • nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (28 Tage) • das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer (auch für Sonn- und Feiertage). <p>Dabei zahlen wir nach diesem Tarif das versicherte Krankentagegeld ab dem 29. Tag</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>der Arbeitsunfähigkeit oder</u> • <u>nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u> <p>2.2.5 Welche Besonderheiten gelten bei einer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (anteilige Leistung bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit)?</p> <p>...</p> <p>2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen</p> <p>...</p> <p>2.4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?</p> <p>Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitraums, für den nach dem <u>Mutterschutzgesetz</u> (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht.</p> <p><u>Das gilt nicht und wir zahlen das versicherte Krankentagegeld im vertraglichen Umfang, wenn die Arbeitsunfähigkeit in keinem Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung steht.</u></p> <p><u>Unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten erbringen wir dennoch während der Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und am Entbindungstag.</u></p> <p>2.4.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt?</p> <p>...</p> <p>2.5 Regelungen zur Erhöhung des versicherten Krankentagegelds</p> <p>...</p> <p>2.5.2 Wann können Sie nach einer Einkommenserhöhung eine Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ohne erneute Gesundheitsprüfung und Wartezeiten beantragen?</p> <p>...</p> <p>Die 2-Monatsfrist nach Satz 1 ist nur eingehalten, wenn uns Ihr Antrag spätestens 2 Monate zugegangen ist, nachdem <u>die versicherte Person Kenntnis von der Erhöhung des Netto-Einkommens erlangt hat.</u></p> <p>...</p> <p>2.6 Regelungen zum Netto-Einkommen (Grundätze)</p> <p>...</p> <p>2.6.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)?</p> <p>(1) Grundsatz</p> <p>Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.</p> <p>(2) Besonderheit bei Krankentagegeld in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten</p> <p><u>Das Krankentagegeld für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld, Elterngeld und sonstigen anderweitigen angemessenen Ersatzleistungen nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.</u></p>

<p>2.6.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne? ... (2) Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne</p> <p>a) 12monatiger Durchschnittsverdienst (Grundsatz) Für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne ist das durchschnittliche Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich.</p> <p>b) Erweiterter Zeitraum ...</p> <p>2.9 Ergänzende Regelungen zur Beendigung und Fortsetzung des Tarifs ...</p> <p>2.9.4 Welche besonderen Regelungen gelten für eine Fortsetzung des Tarifs, nachdem die versicherte Person 67 Jahre alt geworden ist? ...</p> <p>(2) Tagessatzhöhe Es gelten die bisherige →Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Euro.</p> <p>Die Begrenzung des Tagessatzes auf 50 Euro gilt nicht, wenn uns die →versicherte Person durch Bescheinigung des Steuerberaters nachweist, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den letzten 12 Monaten vor ihrem 67. Geburtstag • ein höheres durchschnittliches Netto-Einkommen (Gewinneinkünfte aus privatärztlicher Praxistätigkeit oder privat Zahnärztlicher Praxistätigkeit, jeweils abzüglich Steuern) hatte. Die versicherte Person muss uns diesen Nachweis innerhalb von 2 Monaten nach ihrem 67. Geburtstag erbringen. <p>(3) Leistungshöchstdauer ...</p>	<p>2.6.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne? ... (2) Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne</p> <p>a) 12monatiger Durchschnittsverdienst (Grundsatz) Für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne ist das durchschnittliche Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich. Der 12monatige Durchschnittsverdienst berechnet sich für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten aus dem durchschnittlichen Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</p> <p>b) Erweiterter Zeitraum ...</p> <p>2.9 Ergänzende Regelungen zur Beendigung und Fortsetzung des Tarifs ...</p> <p>2.9.4 Welche besonderen Regelungen gelten für eine Fortsetzung des Tarifs, nachdem die versicherte Person 67 Jahre alt geworden ist? ...</p> <p>(2) Tagessatzhöhe Es gelten die bisherige →Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Euro.</p> <p>Die Begrenzung des Tagessatzes auf 50 Euro gilt nicht, wenn uns die →versicherte Person durch Bescheinigung des Steuerberaters nachweist, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den letzten 12 Monaten vor ihrem 67. Geburtstag • ein höheres durchschnittliches Netto-Einkommen (Gewinneinkünfte aus ärztlicher Praxistätigkeit oder zahnärztlicher Praxistätigkeit, jeweils abzüglich Steuern) hatte. Die versicherte Person muss uns diesen Nachweis innerhalb von 2 Monaten nach ihrem 67. Geburtstag erbringen. <p>(3) Leistungshöchstdauer ...</p>
---	---

2.5 Tarif Krankentagegeld Ärzte ab 7. Woche (KTM07W) - Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2013 (Unisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang</p> <p>2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld? ...</p> <p>2.2.4 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif bei Arbeitsunfähigkeit?</p> <p>Wir zahlen im Versicherungsfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • für jeden Tag einer Arbeitsunfähigkeit • nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (6 Wochen) • das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer (auch für Sonn- und Feiertage). <p>Dabei zahlen wir nach diesem Tarif das versicherte Krankentagegeld ab der 7. Wochen der Arbeitsunfähigkeit.</p> <p>...</p> <p>2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ...</p> <p>2.4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?</p> <p>(1) Grundsatz Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitraums, für den nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht.</p> <p>(2) Besonderheit, wenn die versicherte Person selbstständig erwerbstätig ist</p> <p>Absatz 1 gilt nicht und wir zahlen das versicherte Krankentagegeld im vertraglichen Umfang, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Arbeitsunfähigkeit in keinem Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung steht und • die →versicherte Person ihren Beruf als niedergelassener Arzt oder Zahn- 	<p>... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang</p> <p>2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit? ...</p> <p>2.2.4 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif?</p> <p>Wir zahlen im Versicherungsfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • für jeden Tag einer Arbeitsunfähigkeit oder eines Verdienstaustausfalls in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten • nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (6 Wochen) • das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer (auch für Sonn- und Feiertage). <p>Dabei zahlen wir nach diesem Tarif das versicherte Krankentagegeld ab der 7. Woche</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Arbeitsunfähigkeit oder • nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). <p>...</p> <p>2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ...</p> <p>2.4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?</p> <p>(1) Grundsatz Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitraums, für den nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht.</p> <p>Unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten erbringen wir dennoch während der Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und am Entbindungstag.</p> <p>(2) Besonderheit, wenn die versicherte Person selbstständig erwerbstätig ist</p> <p>Absatz 1 Satz 1 gilt nicht und wir zahlen das versicherte Krankentagegeld im vertraglichen Umfang, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Arbeitsunfähigkeit in keinem Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung steht und • die →versicherte Person ihren Beruf als niedergelassener Arzt oder Zahn-

<p>arzt in eigener Praxis mit regelmäßigen Einkünften ausübt.</p> <p>2.4.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ...</p> <p>2.5 Regelungen zur Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ...</p> <p>2.5.2 Wann können Sie nach einer Einkommenserhöhung eine Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ohne erneute Gesundheitsprüfung und Wartezeiten beantragen? ...</p> <p>Die 2-Monatsfrist nach Satz 1 ist nur eingehalten, wenn uns Ihr Antrag spätestens 2 Monate zugegangen ist, nachdem sich das Netto-Einkommen der versicherten Person erhöht hat. ...</p> <p>2.6 Regelungen zum Netto-Einkommen (Grundsätze) ...</p> <p>2.6.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)?</p> <p>Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.</p> <p>2.6.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne? ...</p> <p>(2) Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne</p> <p>a) 12monatiger Durchschnittsverdienst (Grundsatz) Für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne ist das durchschnittliche Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich.</p> <p>b) Erweiterter Zeitraum ...</p> <p>2.6.3 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, wenn die versicherte Person unselbstständig erwerbstätig ist? ...</p> <p>(2) Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne Für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne ist das durchschnittliche Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich (12monatiger Durchschnittsverdienst). ...</p> <p>In diesem Fall sind wir auch mit Wirkung für den →schwebenden Versicherungsfall zur Vertragsanpassung berechtigt (siehe Ziffer 2.6.4 Absatz 1).</p> <p>2.7 Besondere Regelungen bei der Änderung der Entgeltfortzahlung und für die Elternzeit ...</p> <p>2.8 Besondere Regelungen bei vorübergehender Arbeitslosigkeit ...</p> <p>2.8.2 Regelungen für unselbstständig Erwerbstätige ...</p> <p>2.8.2.1 Welche Leistungen des abgeschlossenen Tarifs ändern sich, wenn die versicherte Person als Arbeitslose Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch hat? ...</p> <p>(3) Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen Die nach diesen Tarifbedingungen (siehe Ziffer 2.4.2 Absatz 1) vereinbarte Leistungseinschränkung für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) gilt</p>	<p>arzt in eigener Praxis mit regelmäßigen Einkünften ausübt.</p> <p>2.4.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ...</p> <p>2.5 Regelungen zur Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ...</p> <p>2.5.2 Wann können Sie nach einer Einkommenserhöhung eine Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ohne erneute Gesundheitsprüfung und Wartezeiten beantragen? ...</p> <p>Die 2-Monatsfrist nach Satz 1 ist nur eingehalten, wenn uns Ihr Antrag spätestens 2 Monate zugegangen ist, nachdem die versicherte Person Kenntnis von der Erhöhung des Netto-Einkommens erlangt hat.</p> <p>Bei selbstständig Erwerbstätigen ist die 2-Monatsfrist nach Satz 1 auch eingehalten, wenn uns Ihr Antrag spätestens 2 Monate zugegangen ist, nachdem die versicherte Person Kenntnis von der Erhöhung des Netto-Einkommens erlangt hat.</p> <p>...</p> <p>2.6 Regelungen zum Netto-Einkommen (Grundätze) ...</p> <p>2.6.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)?</p> <p>(1) Grundsatz Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.</p> <p>(2) Besonderheit bei Krankentagegeld in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten Das Krankentagegeld für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld, Elterngeld und sonstigen anderweitigen angemessenen Ersatzleistungen nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.</p> <p>2.6.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne? ...</p> <p>(2) Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne</p> <p>a) 12monatiger Durchschnittsverdienst (Grundsatz) Für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne ist das durchschnittliche Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich. Der 12monatige Durchschnittsverdienst berechnet sich für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten aus dem durchschnittlichen Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</p> <p>b) Erweiterter Zeitraum ...</p> <p>2.6.3 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, wenn die versicherte Person unselbstständig erwerbstätig ist? ...</p> <p>(2) Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne Für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne ist das durchschnittliche Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich (12monatiger Durchschnittsverdienst). Der 12monatige Durchschnittsverdienst berechnet sich für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten aus dem durchschnittlichen Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). ...</p> <p>Das gilt auch, wenn die versicherte Person vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) unter den gleichen Bedingungen ein geringeres Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne bezogen hat.</p> <p>2.7 Besondere Regelungen bei der Änderung der Entgeltfortzahlung und für die Elternzeit ...</p> <p>2.8 Besondere Regelungen bei vorübergehender Arbeitslosigkeit ...</p> <p>2.8.2 Regelungen für unselbstständig Erwerbstätige ...</p> <p>2.8.2.1 Welche Leistungen des abgeschlossenen Tarifs ändern sich, wenn die versicherte Person als Arbeitslose Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch hat? ...</p> <p>(3) Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen Die nach diesen Tarifbedingungen (siehe Ziffer 2.4.2 Absatz 1) vereinbarte Leistungseinschränkung für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt auch, wenn die</p>
--	---

<p>auch, wenn die →versicherte Person arbeitslos ist. ...</p> <p>2.9 Ergänzende Regelungen zur Beendigung und Fortsetzung des Tarifs ...</p> <p>2.9.4 Welche besonderen Regelungen gelten für eine Fortsetzung des Tarifs, nachdem die versicherte Person 67 Jahre alt geworden ist? ...</p> <p>(b) Tagessatzhöhe Es gelten die bisherige →Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Euro.</p> <p>Die Begrenzung des Tagessatzes auf 50 Euro gilt nicht, wenn uns die →versicherte Person durch Bescheinigung des Steuerberaters nachweist, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den letzten 12 Monaten vor ihrem 67. Geburtstag • ein höheres durchschnittliches Netto-Einkommen (Gewinneinkünfte aus privatärztlicher Praxistätigkeit oder privat Zahnärztlicher Praxistätigkeit, jeweils abzüglich Steuern) hatte. Die versicherte Person muss uns diesen Nachweis innerhalb von 2 Monaten nach ihrem 67. Geburtstag erbringen. <p>(c) Leistungshöchstdauer ...</p>	<p>→versicherte Person arbeitslos ist. ...</p> <p>2.9 Ergänzende Regelungen zur Beendigung und Fortsetzung des Tarifs ...</p> <p>2.9.4 Welche besonderen Regelungen gelten für eine Fortsetzung des Tarifs, nachdem die versicherte Person 67 Jahre alt geworden ist? ...</p> <p>(b) Tagessatzhöhe Es gelten die bisherige →Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Euro.</p> <p>Die Begrenzung des Tagessatzes auf 50 Euro gilt nicht, wenn uns die →versicherte Person durch Bescheinigung des Steuerberaters nachweist, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den letzten 12 Monaten vor ihrem 67. Geburtstag • ein höheres durchschnittliches Netto-Einkommen (Gewinneinkünfte aus <u>ärztlicher</u> Praxistätigkeit oder <u>zahnärztlicher</u> Praxistätigkeit, jeweils abzüglich Steuern) hatte. Die versicherte Person muss uns diesen Nachweis innerhalb von 2 Monaten nach ihrem 67. Geburtstag erbringen. <p>(c) Leistungshöchstdauer ...</p>
---	---

2.6 Tarif Krankentagegeld Ärzte ab 14. Woche (KTM14W) - Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2013 (Unisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>...</p> <p>2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang</p> <p>2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld?</p> <p>...</p> <p>2.2.4 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif bei Arbeitsunfähigkeit?</p> <p>Wir zahlen im Versicherungsfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • für jeden Tag einer Arbeitsunfähigkeit • nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (13 Wochen) • das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer (auch für Sonn- und Feiertage). <p>Dabei zahlen wir nach diesem Tarif das versicherte Krankentagegeld ab der 14. Woche der Arbeitsunfähigkeit.</p> <p>...</p> <p>2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen</p> <p>...</p> <p>2.4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?</p> <p>(1) Grundsatz Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitraums, für den nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht.</p> <p>(2) Besonderheit, wenn die versicherte Person selbstständig erwerbstätig ist</p> <p>Absatz 1 gilt nicht und wir zahlen das versicherte Krankentagegeld im vertraglichen Umfang, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Arbeitsunfähigkeit in keinem Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung steht und • die →versicherte Person ihren Beruf als niedergelassener Arzt oder Zahnarzt in eigener Praxis mit regelmäßigen Einkünften ausübt. <p>2.4.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ...</p> <p>2.5 Regelungen zur Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ...</p> <p>2.5.2 Wann können Sie nach einer Einkommenserhöhung eine Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ohne erneute Gesundheitsprüfung und Wartezeiten beantragen? ...</p> <p>Die 2-Monatsfrist nach Satz 1 ist nur eingehalten, wenn uns Ihr Antrag spätestens 2 Monate zugegangen ist, nachdem sich das Netto-Einkommen der versicherten Person erhöht hat.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang</p> <p>2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld <u>bei Arbeitsunfähigkeit?</u></p> <p>...</p> <p>2.2.4 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif?</p> <p>Wir zahlen im Versicherungsfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • für jeden Tag einer Arbeitsunfähigkeit <u>oder eines Verdienstaufschlags in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten</u> • nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (13 Wochen) • das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer (auch für Sonn- und Feiertage). <p>Dabei zahlen wir nach diesem Tarif das versicherte Krankentagegeld ab der 14. Woche</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>der Arbeitsunfähigkeit oder</u> • <u>nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u> <p>...</p> <p>2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen</p> <p>...</p> <p>2.4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?</p> <p>(1) Grundsatz Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitraums, für den nach dem <u>Mutterschutzgesetz</u> (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht.</p> <p><u>Unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten erbringen wir dennoch während der Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und am Entbindungstag.</u></p> <p>(2) Besonderheit, wenn die versicherte Person selbstständig erwerbstätig ist</p> <p>Absatz 1 <u>Satz 1</u> gilt nicht und wir zahlen das versicherte Krankentagegeld im vertraglichen Umfang, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Arbeitsunfähigkeit in keinem Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung steht und • die →versicherte Person ihren Beruf als niedergelassener Arzt oder Zahnarzt in eigener Praxis mit regelmäßigen Einkünften ausübt. <p>2.4.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ...</p> <p>2.5 Regelungen zur Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ...</p> <p>2.5.2 Wann können Sie nach einer Einkommenserhöhung eine Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ohne erneute Gesundheitsprüfung und Wartezeiten beantragen? ...</p> <p>Die 2-Monatsfrist nach Satz 1 ist nur eingehalten, wenn uns Ihr Antrag spätestens 2 Monate zugegangen ist, nachdem <u>die versicherte Person Kenntnis von der Erhöhung des Netto-Einkommens erlangt hat.</u></p> <p>...</p>

2.6 Regelungen zum Netto-Einkommen (Grundsätze)

...

2.6.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)?

Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.

2.6.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne?

...

(2) Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne

a) 12monatiger Durchschnittsverdienst (Grundsatz)

Für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne ist das durchschnittliche Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich.

b) Erweiterter Zeitraum

...

2.6.3 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, wenn die versicherte Person unselbstständig erwerbstätig ist?

...

(2) Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne

Für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne ist das durchschnittliche Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich (12monatiger Durchschnittsverdienst).

...

In diesem Fall sind wir auch mit Wirkung für den →schwebenden Versicherungsfall zur Vertragsanpassung berechtigt (siehe Ziffer 2.6.4 Absatz 1).

2.7 Besondere Regelungen bei der Änderung der Entgeltfortzahlung und für die Elternzeit

...

2.8 Besondere Regelungen bei vorübergehender Arbeitslosigkeit

...

2.8.2 Regelungen für unselbstständig Erwerbstätige

...

2.8.2.1 Welche Leistungen des abgeschlossenen Tarifs ändern sich, wenn die versicherte Person als Arbeitslose Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch hat?

...

(3) Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Die nach diesen Tarifbedingungen (siehe Ziffer 2.4.2 Absatz 1) vereinbarte Leistungseinschränkung für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) gilt auch, wenn die →versicherte Person arbeitslos ist.

...

2.9 Ergänzende Regelungen zur Beendigung und Fortsetzung des Tarifs

...

2.9.4 Welche besonderen Regelungen gelten für eine Fortsetzung des Tarifs, nachdem die versicherte Person 67 Jahre alt geworden ist?

...

(b) Tagessatzhöhe

Es gelten die bisherige →Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Euro.

Die Begrenzung des Tagessatzes auf 50 Euro gilt nicht, wenn uns die →versicherte Person durch Bescheinigung des Steuerberaters nachweist,

Bei selbstständig Erwerbstätigen ist die 2-Monatsfrist nach Satz 1 auch eingehalten, wenn uns Ihr Antrag spätestens 2 Monate zugegangen ist, nachdem die versicherte Person Kenntnis von der Erhöhung des Netto-Einkommens erlangt hat.

...

2.6 Regelungen zum Netto-Einkommen (Grundätze)

...

2.6.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)?

(1) Grundsatz

Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.

(2) Besonderheit bei Krankentagegeld in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten

Das Krankentagegeld für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld, Elterngeld und sonstigen anderweitigen angemessenen Ersatzleistungen nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.

2.6.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne?

...

(2) Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne

a) 12monatiger Durchschnittsverdienst (Grundsatz)

Für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne ist das durchschnittliche Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich. Der 12monatige Durchschnittsverdienst berechnet sich für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten aus dem durchschnittlichen Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).

b) Erweiterter Zeitraum

...

2.6.3 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, wenn die versicherte Person unselbstständig erwerbstätig ist?

...

(2) Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne

Für die Berechnung des Netto-Einkommens im vertraglichen Sinne ist das durchschnittliche Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich (12monatiger Durchschnittsverdienst).

Der 12monatige Durchschnittsverdienst berechnet sich für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten aus dem durchschnittlichen Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).

...

Das gilt auch, wenn die versicherte Person vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) unter den gleichen Bedingungen ein geringeres Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne bezogen hat.

2.7 Besondere Regelungen bei der Änderung der Entgeltfortzahlung und für die Elternzeit

...

2.8 Besondere Regelungen bei vorübergehender Arbeitslosigkeit

...

2.8.2 Regelungen für unselbstständig Erwerbstätige

...

2.8.2.1 Welche Leistungen des abgeschlossenen Tarifs ändern sich, wenn die versicherte Person als Arbeitslose Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch hat?

...

(3) Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Die nach diesen Tarifbedingungen (siehe Ziffer 2.4.2 Absatz 1) vereinbarte Leistungseinschränkung für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt auch, wenn die →versicherte Person arbeitslos ist.

...

2.9 Ergänzende Regelungen zur Beendigung und Fortsetzung des Tarifs

...

2.9.4 Welche besonderen Regelungen gelten für eine Fortsetzung des Tarifs, nachdem die versicherte Person 67 Jahre alt geworden ist?

...

(b) Tagessatzhöhe

Es gelten die bisherige →Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Euro.

Die Begrenzung des Tagessatzes auf 50 Euro gilt nicht, wenn uns die →versicherte Person durch Bescheinigung des Steuerberaters nachweist,

<p>dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den letzten 12 Monaten vor ihrem 67. Geburtstag • ein höheres durchschnittliches Netto-Einkommen (Gewinneinkünfte aus privatärztlicher Praxistätigkeit oder privat Zahnärztlicher Praxistätigkeit, jeweils abzüglich Steuern) <p>hatte. Die versicherte Person muss uns diesen Nachweis innerhalb von 2 Monaten nach ihrem 67. Geburtstag erbringen.</p> <p>(c) Leistungshöchstdauer</p> <p>...</p>	<p>dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den letzten 12 Monaten vor ihrem 67. Geburtstag • ein höheres durchschnittliches Netto-Einkommen (Gewinneinkünfte aus <u>ärztlicher</u> Praxistätigkeit oder <u>zahnärztlicher</u> Praxistätigkeit, jeweils abzüglich Steuern) <p>hatte. Die versicherte Person muss uns diesen Nachweis innerhalb von 2 Monaten nach ihrem 67. Geburtstag erbringen.</p> <p>(c) Leistungshöchstdauer</p> <p>...</p>
--	---

2.7 Tarif Krankentagegeld Ärzte ab 27. Woche (KTM27W) - Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2013 (Unisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>...</p> <p>2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen</p> <p>...</p> <p>2.4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?</p> <p>...</p> <p>(2) Besonderheit, wenn die versicherte Person selbstständig erwerbstätig ist</p> <p>Absatz 1 gilt nicht und wir zahlen das versicherte Krankentagegeld im vertraglichen Umfang, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Arbeitsunfähigkeit in keinem Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung steht und • die →versicherte Person ihren Beruf als niedergelassener Arzt oder Zahnarzt in eigener Praxis mit regelmäßigen Einkünften ausübt. <p>...</p> <p>2.5 Regelungen zur Erhöhung des versicherten Krankentagegelds</p> <p>...</p> <p>2.5.2 Wann können Sie nach einer Einkommenserhöhung eine Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ohne erneute Gesundheitsprüfung und Wartezeiten beantragen?</p> <p>...</p> <p>Die 2-Monatsfrist nach Satz 1 ist nur eingehalten, wenn uns Ihr Antrag spätestens 2 Monate zugegangen ist, nachdem sich das Netto-Einkommen der versicherten Person erhöht hat.</p> <p>...</p> <p>2.9 Ergänzende Regelungen zur Beendigung und Fortsetzung des Tarifs</p> <p>...</p> <p>2.9.4 Welche besonderen Regelungen gelten für eine Fortsetzung des Tarifs, nachdem die versicherte Person 67 Jahre alt geworden ist?</p> <p>...</p> <p>(b) Tagessatzhöhe</p> <p>Es gelten die bisherige →Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Euro.</p> <p>Die Begrenzung des Tagessatzes auf 50 Euro gilt nicht, wenn uns die →versicherte Person durch Bescheinigung des Steuerberaters nachweist, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den letzten 12 Monaten vor ihrem 67. Geburtstag • ein höheres durchschnittliches Netto-Einkommen (Gewinneinkünfte aus privatärztlicher Praxistätigkeit oder privat Zahnärztlicher Praxistätigkeit, jeweils abzüglich Steuern) <p>hatte. Die versicherte Person muss uns diesen Nachweis innerhalb von 2 Monaten nach ihrem 67. Geburtstag erbringen.</p> <p>(c) Leistungshöchstdauer</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen</p> <p>...</p> <p>2.4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?</p> <p>...</p> <p>(2) Besonderheit, wenn die versicherte Person selbstständig erwerbstätig ist</p> <p>Absatz 1 <u>Satz 1</u> gilt nicht und wir zahlen das versicherte Krankentagegeld im vertraglichen Umfang, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Arbeitsunfähigkeit in keinem Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung steht und • die →versicherte Person ihren Beruf als niedergelassener Arzt oder Zahnarzt in eigener Praxis mit regelmäßigen Einkünften ausübt. <p>...</p> <p>2.5 Regelungen zur Erhöhung des versicherten Krankentagegelds</p> <p>...</p> <p>2.5.2 Wann können Sie nach einer Einkommenserhöhung eine Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ohne erneute Gesundheitsprüfung und Wartezeiten beantragen?</p> <p>...</p> <p>Die 2-Monatsfrist nach Satz 1 ist nur eingehalten, wenn uns Ihr Antrag spätestens 2 Monate zugegangen ist, nachdem <u>die versicherte Person Kenntnis von der Erhöhung des Netto-Einkommens erlangt hat.</u></p> <p><u>Bei selbstständig Erwerbstätigen ist die 2-Monatsfrist nach Satz 1 auch eingehalten, wenn uns Ihr Antrag spätestens 2 Monate zugegangen ist, nachdem die versicherte Person Kenntnis von der Erhöhung des Netto-Einkommens erlangt hat.</u></p> <p>...</p> <p>2.9 Ergänzende Regelungen zur Beendigung und Fortsetzung des Tarifs</p> <p>...</p> <p>2.9.4 Welche besonderen Regelungen gelten für eine Fortsetzung des Tarifs, nachdem die versicherte Person 67 Jahre alt geworden ist?</p> <p>...</p> <p>(b) Tagessatzhöhe</p> <p>Es gelten die bisherige →Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Euro.</p> <p>Die Begrenzung des Tagessatzes auf 50 Euro gilt nicht, wenn uns die →versicherte Person durch Bescheinigung des Steuerberaters nachweist, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den letzten 12 Monaten vor ihrem 67. Geburtstag • ein höheres durchschnittliches Netto-Einkommen (Gewinneinkünfte aus <u>ärztlicher</u> Praxistätigkeit oder <u>zahnärztlicher</u> Praxistätigkeit, jeweils abzüglich Steuern) <p>hatte. Die versicherte Person muss uns diesen Nachweis innerhalb von 2 Monaten nach ihrem 67. Geburtstag erbringen.</p> <p>(c) Leistungshöchstdauer</p> <p>...</p>

2.8 Tarif Krankentagegeld Ärzte ab 40. Woche (KTM40W) - Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2013 (Unisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>...</p> <p>2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen</p> <p>...</p> <p>2.4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?</p> <p>...</p> <p>(2) Besonderheit, wenn die versicherte Person selbstständig erwerbstätig ist</p>	<p>...</p> <p>2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen</p> <p>...</p> <p>2.4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?</p> <p>...</p> <p>(2) Besonderheit, wenn die versicherte Person selbstständig erwerbstätig ist</p>

<p>tig ist</p> <p>Absatz 1 gilt nicht und wir zahlen das versicherte Krankentagegeld im vertraglichen Umfang, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Arbeitsunfähigkeit in keinem Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung steht und • die →versicherte Person ihren Beruf als niedergelassener Arzt oder Zahnarzt in eigener Praxis mit regelmäßigen Einkünften ausübt. <p>...</p> <p>2.5 Regelungen zur Erhöhung des versicherten Krankentagegelds</p> <p>...</p> <p>2.5.2 Wann können Sie nach einer Einkommenserhöhung eine Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ohne erneute Gesundheitsprüfung und Wartezeiten beantragen?</p> <p>...</p> <p>Die 2-Monatsfrist nach Satz 1 ist nur eingehalten, wenn uns Ihr Antrag spätestens 2 Monate zugegangen ist, nachdem sich das Netto-Einkommen der versicherten Person erhöht hat.</p> <p>...</p> <p>2.9 Ergänzende Regelungen zur Beendigung und Fortsetzung des Tarifs</p> <p>...</p> <p>2.9.4 Welche besonderen Regelungen gelten für eine Fortsetzung des Tarifs, nachdem die versicherte Person 67 Jahre alt geworden ist?</p> <p>...</p> <p>(b) Tagessatzhöhe</p> <p>Es gelten die bisherige →Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Euro.</p> <p>Die Begrenzung des Tagessatzes auf 50 Euro gilt nicht, wenn uns die →versicherte Person durch Bescheinigung des Steuerberaters nachweist, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den letzten 12 Monaten vor ihrem 67. Geburtstag • ein höheres durchschnittliches Netto-Einkommen (Gewinneinkünfte aus privatärztlicher Praxistätigkeit oder privat Zahnärztlicher Praxistätigkeit, jeweils abzüglich Steuern) hatte. Die versicherte Person muss uns diesen Nachweis innerhalb von 2 Monaten nach ihrem 67. Geburtstag erbringen. <p>(c) Leistungshöchstdauer</p> <p>...</p>	<p>tig ist</p> <p>Absatz 1 <u>Satz 1</u> gilt nicht und wir zahlen das versicherte Krankentagegeld im vertraglichen Umfang, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Arbeitsunfähigkeit in keinem Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung steht und • die →versicherte Person ihren Beruf als niedergelassener Arzt oder Zahnarzt in eigener Praxis mit regelmäßigen Einkünften ausübt. <p>...</p> <p>2.5 Regelungen zur Erhöhung des versicherten Krankentagegelds</p> <p>...</p> <p>2.5.2 Wann können Sie nach einer Einkommenserhöhung eine Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ohne erneute Gesundheitsprüfung und Wartezeiten beantragen?</p> <p>...</p> <p>Die 2-Monatsfrist nach Satz 1 ist nur eingehalten, wenn uns Ihr Antrag spätestens 2 Monate zugegangen ist, nachdem <u>die versicherte Person Kenntnis von der Erhöhung des Netto-Einkommens erlangt hat.</u></p> <p><u>Bei selbstständig Erwerbstätigen ist die 2-Monatsfrist nach Satz 1 auch eingehalten, wenn uns Ihr Antrag spätestens 2 Monate zugegangen ist, nachdem die versicherte Person Kenntnis von der Erhöhung des Netto-Einkommens erlangt hat.</u></p> <p>...</p> <p>2.9 Ergänzende Regelungen zur Beendigung und Fortsetzung des Tarifs</p> <p>...</p> <p>2.9.4 Welche besonderen Regelungen gelten für eine Fortsetzung des Tarifs, nachdem die versicherte Person 67 Jahre alt geworden ist?</p> <p>...</p> <p>(b) Tagessatzhöhe</p> <p>Es gelten die bisherige →Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Euro.</p> <p>Die Begrenzung des Tagessatzes auf 50 Euro gilt nicht, wenn uns die →versicherte Person durch Bescheinigung des Steuerberaters nachweist, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den letzten 12 Monaten vor ihrem 67. Geburtstag • ein höheres durchschnittliches Netto-Einkommen (Gewinneinkünfte aus <u>ärztlicher</u> Praxistätigkeit oder <u>zahnärztlicher</u> Praxistätigkeit, jeweils abzüglich Steuern) hatte. Die versicherte Person muss uns diesen Nachweis innerhalb von 2 Monaten nach ihrem 67. Geburtstag erbringen. <p>(c) Leistungshöchstdauer</p> <p>...</p>
--	--

2.9 Tarif Krankentagegeld Ärzte ab 53. Woche (KTM53W) - Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2013 (Unisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>...</p> <p>2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen</p> <p>...</p> <p>2.4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?</p> <p>...</p> <p>(2) Besonderheit, wenn die versicherte Person selbstständig erwerbstätig ist</p> <p>Absatz 1 gilt nicht und wir zahlen das versicherte Krankentagegeld im vertraglichen Umfang, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Arbeitsunfähigkeit in keinem Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung steht und • die →versicherte Person ihren Beruf als niedergelassener Arzt oder Zahnarzt in eigener Praxis mit regelmäßigen Einkünften ausübt. <p>...</p> <p>2.5 Regelungen zur Erhöhung des versicherten Krankentagegelds</p> <p>...</p> <p>2.5.2 Wann können Sie nach einer Einkommenserhöhung eine Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ohne erneute Gesundheitsprüfung und Wartezeiten beantragen?</p> <p>...</p> <p>Die 2-Monatsfrist nach Satz 1 ist nur eingehalten, wenn uns Ihr Antrag spätestens 2 Monate zugegangen ist, nachdem sich das Netto-Einkommen der versicherten Person erhöht hat.</p> <p>...</p> <p>2.9 Ergänzende Regelungen zur Beendigung und Fortsetzung des Tarifs</p>	<p>...</p> <p>2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen</p> <p>...</p> <p>2.4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen?</p> <p>...</p> <p>(2) Besonderheit, wenn die versicherte Person selbstständig erwerbstätig ist</p> <p>Absatz 1 <u>Satz 1</u> gilt nicht und wir zahlen das versicherte Krankentagegeld im vertraglichen Umfang, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Arbeitsunfähigkeit in keinem Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung steht und • die →versicherte Person ihren Beruf als niedergelassener Arzt oder Zahnarzt in eigener Praxis mit regelmäßigen Einkünften ausübt. <p>...</p> <p>2.5 Regelungen zur Erhöhung des versicherten Krankentagegelds</p> <p>...</p> <p>2.5.2 Wann können Sie nach einer Einkommenserhöhung eine Erhöhung des versicherten Krankentagegelds ohne erneute Gesundheitsprüfung und Wartezeiten beantragen?</p> <p>...</p> <p>Die 2-Monatsfrist nach Satz 1 ist nur eingehalten, wenn uns Ihr Antrag spätestens 2 Monate zugegangen ist, nachdem <u>die versicherte Person Kenntnis von der Erhöhung des Netto-Einkommens erlangt hat.</u></p> <p><u>Bei selbstständig Erwerbstätigen ist die 2-Monatsfrist nach Satz 1 auch eingehalten, wenn uns Ihr Antrag spätestens 2 Monate zugegangen ist, nachdem die versicherte Person Kenntnis von der Erhöhung des Netto-Einkommens erlangt hat.</u></p> <p>...</p> <p>2.9 Ergänzende Regelungen zur Beendigung und Fortsetzung des Tarifs</p>

<p>...</p> <p>2.9.4 Welche besonderen Regelungen gelten für eine Fortsetzung des Tarifs, nachdem die versicherte Person 67 Jahre alt geworden ist?</p> <p>...</p> <p>(b) Tagessatzhöhe Es gelten die bisherige →Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Euro.</p> <p>Die Begrenzung des Tagessatzes auf 50 Euro gilt nicht, wenn uns die →versicherte Person durch Bescheinigung des Steuerberaters nachweist, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den letzten 12 Monaten vor ihrem 67. Geburtstag • ein höheres durchschnittliches Netto-Einkommen (Gewinneinkünfte aus privatärztlicher Praxistätigkeit oder privat Zahnärztlicher Praxistätigkeit, jeweils abzüglich Steuern) hatte. Die versicherte Person muss uns diesen Nachweis innerhalb von 2 Monaten nach ihrem 67. Geburtstag erbringen. <p>(c) Leistungshöchstdauer</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>2.9.4 Welche besonderen Regelungen gelten für eine Fortsetzung des Tarifs, nachdem die versicherte Person 67 Jahre alt geworden ist?</p> <p>...</p> <p>(b) Tagessatzhöhe Es gelten die bisherige →Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Euro.</p> <p>Die Begrenzung des Tagessatzes auf 50 Euro gilt nicht, wenn uns die →versicherte Person durch Bescheinigung des Steuerberaters nachweist, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den letzten 12 Monaten vor ihrem 67. Geburtstag • ein höheres durchschnittliches Netto-Einkommen (Gewinneinkünfte aus <u>ärztlicher</u> Praxistätigkeit oder <u>zahnärztlicher</u> Praxistätigkeit, jeweils abzüglich Steuern) hatte. Die versicherte Person muss uns diesen Nachweis innerhalb von 2 Monaten nach ihrem 67. Geburtstag erbringen. <p>(c) Leistungshöchstdauer</p> <p>...</p>
---	--